

## Anlage 1-1 – Leistungsbeschreibung

### Inhaltsverzeichnis

|             |                                                                                                              |           |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A.</b>   | <b>GRUNDLAGEN DES AUSGESCHRIEBENEN AUFTRAGS .....</b>                                                        | <b>2</b>  |
| <b>I.</b>   | <b>Ausgeschriebene Leistung .....</b>                                                                        | <b>2</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Notarztstandorte .....</b>                                                                                | <b>2</b>  |
| 1.          | Los 1: Standort Schwarzenberg .....                                                                          | 2         |
| 2.          | Los 2: Standort Eibenstock .....                                                                             | 3         |
| <b>III.</b> | <b>Standortbezogene Einsatzdaten .....</b>                                                                   | <b>4</b>  |
| 1.          | Los 1: Standort Schwarzenberg .....                                                                          | 4         |
| 2.          | Los 2: Standort Eibenstock .....                                                                             | 5         |
| <b>IV.</b>  | <b>Grundlagen der notärztlichen Versorgung in Sachsen .....</b>                                              | <b>5</b>  |
| 1.          | Rechtsgrundlagen .....                                                                                       | 5         |
| 2.          | Beteiligte an der Durchführung der notärztlichen Versorgung .....                                            | 5         |
| <b>B.</b>   | <b>AUFTRAGSBEDINGUNGEN .....</b>                                                                             | <b>7</b>  |
| <b>I.</b>   | <b>Pflichten des Auftragnehmers .....</b>                                                                    | <b>7</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin .....</b>                                                           | <b>8</b>  |
| <b>III.</b> | <b>Zusammenarbeit mit dem Träger des Rettungsdienstes und dem Ärztlichen<br/>Leiter Rettungsdienst .....</b> | <b>8</b>  |
| <b>IV.</b>  | <b>Auftragsdurchführung .....</b>                                                                            | <b>8</b>  |
| 1.          | Gesetzliche Anforderungen an die Sicherstellung der notärztlichen<br>Versorgung .....                        | 8         |
| 2.          | Dienstplanung und Sicherstellung der Dienstbesetzung .....                                                   | 9         |
| 3.          | Anforderungen an die eingesetzten Notärztinnen und Notärzte .....                                            | 9         |
| 4.          | Einsatzsystem .....                                                                                          | 10        |
| <b>V.</b>   | <b>Vergütung und Abrechnung .....</b>                                                                        | <b>10</b> |
| <b>VI.</b>  | <b>Preisanpassungen .....</b>                                                                                | <b>10</b> |

## A. GRUNDLAGEN DES AUSGESCHRIEBENEN AUFTRAGS

### I. Ausgeschriebene Leistung

Gegenstand des ausgeschriebenen Auftrags ist die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst entsprechend der Festlegungen des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), der Landesrettungsdienstplanverordnung des Freistaates Sachsen (SächsLRettDPVO) sowie des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich des Rettungszweckverbands Chemnitz-Erzgebirge für die Notarztstandorte **Schwarzenberg (Los 1)** und **Eibenstock (Los 2)**.

**Nicht Gegenstand des ausgeschriebenen Auftrags** sind ärztliche Begleitungen durch Krankenhausärzte bei Verlegungen, Fahrten zur Diagnostik, Krankentransporte durch Luftfahrzeuge sowie Krankentransporte mit Intensivtransportwagen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. d SächsLRettDPVO.

### II. Notarztstandorte

Die nachfolgend beschriebenen Notarztstandorte sind Bestandteil des bodengebundenen Rettungsdienstes im Freistaat Sachsen. Die Standorte und deren Einsatzbereiche ergeben sich aus den Festlegungen der jeweils geltenden Bereichspläne der zuständigen Rettungsdienstbereiche. Diese werden auf Grundlage der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) erstellt und fortgeschrieben.

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLRettDPVO werden die Standorte und Einsatzgebiete der Rettungswachen, Notarztstandorte sowie die dort vorzuhaltenden Rettungsmittel in den Bereichsplänen der zuständigen Träger des Rettungsdienstes festgelegt. Die nachfolgend dargestellten Angaben zu den ausgeschriebenen Losen beruhen auf den aktuellen Festlegungen des jeweils geltenden Bereichsplans.

Die standortbezogenen Informationen dienen der Beschreibung der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sowie der Kalkulation der Angebote.

#### 1. Los 1: Standort Schwarzenberg

Der ausgeschriebene Notarztstandort Schwarzenberg befindet sich an der Rettungswache Schwarzenberg, Straße der Einheit 25g, 08340 Schwarzenberg. Der Standort gehört zum Rettungsdienstbereich des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge. Zuständige Einsatzleitstelle ist die Integrierte Regionalleitstelle Chemnitz-Erzgebirge-Mittelsachsen.

Der Notarztstandort ist dem Regionalbereich Aue-Schwarzenberg I zugeordnet. Dem Versorgungsbereich wurden die Städte Schwarzenberg, Eibenstock und Grünhain-Beierfeld zugeordnet. Darüber hinaus umfasst der Versorgungsbereich der

Rettungswache Schwarzenberg insbesondere die Orte Breitenbrunn, Elterlein, Lauter-Bernsbach, Raschau-Markersbach und Schwarzenberg.

Im Versorgungsbereich befindet sich mit den Kliniken Erlabrunn gGmbH eine stationäre Akutversorgungseinrichtung.

Der Notarztstandort wird im Rendezvous-System betrieben. Der Notarzt hält sich während der einsatzfreien Zeit in der Rettungswache Schwarzenberg auf und wird bei Alarmierung gemeinsam mit den weiteren Rettungsmitteln durch die zuständige Integrierte Regionalleitstelle disponiert.

Die notärztliche Versorgung am Notarztstandort Schwarzenberg ist ganzjährig an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr sicherzustellen. Die Vorhaltung erfolgt im 24-Stunden-Betrieb.

Der Einsatzbereich des Notarztstandortes soll sich entsprechend den Planungen des Trägers des Rettungsdienstes grundsätzlich auf einen Radius von etwa 15 Kilometern Luftlinie beschränken.

Die Stadt Schwarzenberg liegt im Erzgebirgskreis und verfügt über eine Fläche von 46,24 km<sup>2</sup>. Zum 30.09.2025 betrug die Einwohnerzahl 15.210 Einwohner.

Die für die Durchführung der notärztlichen Versorgung erforderliche Infrastruktur wird durch den Träger des Rettungsdienstes bereitgestellt. Hierzu gehören insbesondere die Räumlichkeiten des Notarztstandortes, das Notarzteinsatzfahrzeug, die medizinische Ausstattung sowie das erforderliche nichtärztliche Personal.

## **2. Los 2: Standort Eibenstock**

Der ausgeschriebene Notarztstandort Eibenstock befindet sich an der Rettungswache Eibenstock, Feuerwehrstraße 1a, 08309 Eibenstock. Der Standort gehört zum Rettungsdienstbereich des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge. Zuständige Einsatzleitstelle ist die Integrierte Regionalleitstelle Chemnitz-Erzgebirge-Mittelsachsen.

Der Notarztstandort ist dem Regionalbereich Aue-Schwarzenberg I zugeordnet. Dem Versorgungsbereich wurden die Städte Schwarzenberg, Eibenstock und Grünhain-Beierfeld zugeordnet. Darüber hinaus umfasst der Versorgungsbereich der Rettungswache Eibenstock insbesondere die Orte Bockau, Eibenstock, Schönheide, Stützengrün und Zschorlau.

Im Versorgungsbereich befindet sich mit den Kliniken Erlabrunn gGmbH eine stationäre Akutversorgungseinrichtung.

Der Notarztstandort wird im Rendezvous-System betrieben. Der Notarzt hält sich während der einsatzfreien Zeit an der Rettungswache Eibenstock auf und wird bei Alarmierung gemeinsam mit den weiteren Rettungsmitteln durch die zuständige Integrierte Regionalleitstelle disponiert.

Die notärztliche Versorgung am Notarztstandort Eibenstock ist ganzjährig an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr sicherzustellen. Die Vorhaltung erfolgt im 24-Stunden-Betrieb.

Der Versorgungsbereich des Notarztstandortes soll sich entsprechend den Planungen des Trägers des Rettungsdienstes grundsätzlich auf einen Radius von etwa 15 Kilometern Luftlinie beschränken.

Die Stadt Eibenstock liegt im Erzgebirgskreis und verfügt über eine Fläche von 112,24 km². Zum 01.06.2025 betrug die Einwohnerzahl 6.878 Einwohner.

Die für die Durchführung der notärztlichen Versorgung erforderliche Infrastruktur wird durch den Träger des Rettungsdienstes bereitgestellt. Hierzu gehören insbesondere die Räumlichkeiten des Notarztstandortes, das Notarzteinsatzfahrzeug, die medizinische Ausstattung sowie das erforderliche nichtärztliche Personal.

### III. Standortbezogene Einsatzdaten

Die nachfolgenden Daten dienen der Information der Bieter über das Einsatzaufkommen der ausgeschriebenen Notarztstandorte (Kalkulationsgrundlagen). Die Daten beruhen auf Auswertungen der zuständigen Integrierten Regionalleitstelle sowie ergänzenden Auswertungen des zuständigen Trägers des Rettungsdienstes. Sie dienen der Angebotskalkulation und werden ohne Gewähr für die tatsächlichen Einsatzzahlen oder deren zukünftige Entwicklung bereitgestellt.

Die Alarmierungszahlen für das Jahr 2025 sind gemäß § 7 des jeweiligen Vertrags i.V.m. dessen Anlage 2 (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen) im ersten Vertragsjahr Grundlage der Anpassung der Fallpauschale aufgrund veränderter Alarmierungszahlen.

#### 1. Los 1: Standort Schwarzenberg

| Kalenderjahr                                                                                            | Alarmierungen | Anteil abrechenbare GKV-Fälle |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------|
| 2023                                                                                                    | 1.707         | 89 %                          |
| 2024                                                                                                    | 1.742         | 86 %                          |
| 2025                                                                                                    | 1.644         | 93 %                          |
| <b>Verbindlich geltender durchschnittlicher Anteil der GKV-Fälle an den abrechenbaren Alarmierungen</b> |               | <b>89%</b>                    |

## 2. Los 2: Standort Eibenstock

| Kalenderjahr                                                                                            | Alarmierungen | Anteil abrechenbare GKV-Fälle |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------|
| 2023                                                                                                    | 753           | 96 %                          |
| 2024                                                                                                    | 811           | 92 %                          |
| 2025                                                                                                    | 803           | 92 %                          |
| <b>Verbindlich geltender durchschnittlicher Anteil der GKV-Fälle an den abrechenbaren Alarmierungen</b> |               | 93%                           |

## IV. Grundlagen der notärztlichen Versorgung in Sachsen

### 1. Rechtsgrundlagen

Im Freistaat Sachsen stellen die Krankenkassen und ihre Verbände sowie der Verband der Ersatzkassen gemäß § 28 Abs. 2 SächsBRKG einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. Dafür haben sie eine Arbeitsgemeinschaft, die Arbeitsgemeinschaft notärztliche Versorgung (ARGE NÄV), die hiesige Auftraggeberin, gegründet.

### 2. Beteiligte an der Durchführung der notärztlichen Versorgung

Aufgrund der landesrechtlichen Besonderheiten in Sachsen fallen der Sicherstellungsauftrag für die notärztliche Versorgung und die Verantwortung für die Durchführung des Rettungsdienstes auseinander. Dies hat zur Folge, dass an Leistungen des Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung verschiedene Akteure beteiligt sind. Die jeweiligen Rollen und Aufgaben dieser Beteiligten werden nachfolgend erläutert:

#### 2.1 Gesetzliche Krankenkassen in Sachsen

Den gesetzlichen Krankenkassen und ihren Verbänden sowie dem Verband der Ersatzkassen obliegt gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst in Sachsen. Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände sind dementsprechend dafür verantwortlich, dass für jeden Notarztstandort in Sachsen eine verbindliche Dienstplanung einschließlich eines Konzepts für kurzfristigen Personalausfall existiert, sodass jeder Notarztstandort ganzjährig und rund um die Uhr mit einem Notarzt besetzt ist. Den Krankenkassen stehen zur Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrags mehrere Organisationsformen zur Verfügung. Für die hier ausgeschriebenen Notarztstandorte haben sich die

gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände dazu entschieden, die Standorte von einem Auftragnehmer betreiben zu lassen.

## **2.2 Arbeitsgemeinschaft notärztliche Versorgung (ARGE NÄV)**

Zur Wahrnehmung ihres Sicherstellungsauftrags gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG haben die Krankenkassen die Auftraggeberin (ARGE NÄV) gegründet. Die ARGE NÄV ist weder Träger des Rettungsdienstes noch Betreiber von Rettungswachen oder Notarztstandorten. Sie unterhält keine eigenen Notarzteinsatzfahrzeuge, beschäftigt keine Notärzte oder nichtärztliches Rettungsdienstpersonal im arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Sinn und übernimmt keine operative Einsatzlenkung im Rettungsdienst. Die Auftraggeberin schließt die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge für ihre Mitglieder.

Zur operativen Umsetzung des Sicherstellungsauftrags unterhält die ARGE NÄV eine Geschäftsstelle Notärztliche Versorgung (GST ARGE NÄV). Die GST ARGE NÄV unterstützt die ARGE NÄV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist die zentrale Ansprechpartnerin für die Auftragnehmer in allen organisatorischen und vertragsbezogenen Angelegenheiten und unterstützt die Durchführung der vertraglich geregelten Prozesse.

## **2.3 Träger des Rettungsdienstes**

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für die ausschreibungsgegenständlichen Standorte ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG der Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge. Die Träger des Rettungsdienstes sind für die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes verantwortlich. Sie erstellen auf Grundlage des Landesrettungsdienstplans die Bereichspläne gemäß § 26 SächsBRKG. In diesen werden insbesondere die Standorte von Rettungswachen und Notarztstandorten, die Einsatzbereiche sowie die vorzuhaltenden Rettungsmittel festgelegt.

Darüber hinaus stellen die Träger des Rettungsdienstes beziehungsweise die von ihnen beauftragten Leistungserbringer die zur Durchführung des Rettungsdienstes erforderliche Infrastruktur bereit. Hierzu gehören insbesondere die Notarztstandorte, Notarzteinsatzfahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie das erforderliche nichtärztliche Personal.

## **2.4 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst**

Gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG bestellt jeder Träger des Rettungsdienstes einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD). Dieser ist insbesondere für die medizinische Qualitätssicherung im Rettungsdienstbereich verantwortlich. Die Aufgaben und Befugnisse des ÄLRD sind im Einzelnen in § 11 Abs. 1 bis 3 SächsL-RettDPVO normiert. Auf diese Bestimmungen wird hingewiesen. Der ÄLRD wirkt an der Einführung neu eingesetzter Notärztinnen und Notärzte in die Strukturen des jeweiligen Rettungsdienstbereiches mit. Die erforderlichen Einführungen können

durch den ÄLRD selbst oder durch andere vom Träger des Rettungsdienstes benannte Personen durchgeführt werden. Sie dienen der Vermittlung der für die Durchführung der notärztlichen Tätigkeit im jeweiligen Rettungsdienstbereich erforderlichen Kenntnisse und Rahmenbedingungen.

Bestehen begründete Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer Notärztin oder eines Notarztes zur Teilnahme am Notarztdienst, ist der ÄLRD berechtigt, den Einsatz der betreffenden Person im Rettungsdienstbereich abzulehnen. Die Teilnahme am Notarztdienst ist erst wieder zulässig, wenn die Zweifel ausgeräumt sind und der ÄLRD dem erneuten Einsatz zustimmt.

## **2.5 Integrierte Regionalleitstelle**

Die Träger des Rettungsdienstes sind gemeinsam mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach §§ 11 und 34 SächsBRKG zur Errichtung und Unterhaltung Integrierter Regionalleitstellen verpflichtet. Die Integrierten Regionalleitstellen sind Bestandteil der rettungsdienstlichen Infrastruktur und gewährleisten die Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen sowie die Alarmierung der erforderlichen Einsatzmittel. Gemäß § 2 Abs. 6 SächsBRKG sowie § 17 SächsLRettDPVO veranlassen und lenken die Integrierten Regionalleitstellen die Notfalleinsätze im Rettungsdienst. Sie koordinieren die Einsätze der Rettungsmittel und alarmieren die Notarzteinsatzfahrzeuge entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den Festlegungen des jeweiligen Bereichsplans.

## **B. AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

### **I. Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dienstleistung entsprechend der vertraglichen Regelungen (siehe **Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen**) ab Vertragsbeginn uneingeschränkt und in vollem Umfang zu erbringen.

Er übernimmt für das jeweilige Los die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung am ausgeschriebenen Notarztstandort. Hierzu gehören insbesondere die Gewinnung, Auswahl und Einsatzplanung geeigneter Notärztinnen und Notärzte sowie die vollständige Besetzung der ausgeschriebenen Notarztdienste. Der Auftragnehmer hat vor dem Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes zu prüfen und während der Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Eignungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Notarztdienst sowie alle weiteren gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz des Notarztes bzw. der Notärztin (ggf. Aufenthaltsrechtlicher Natur) erfüllt werden und entsprechende Nachweise auf Anforderung vorgelegt werden können.

Der Auftragnehmer ist für die eigenverantwortliche Gestaltung der Dienstplanung sowie für die Auswahl und den Einsatz der Notärztinnen und Notärzte verantwortlich. Ein Vertragsverhältnis kommt bei Zuschlagserteilung für das jeweilige Los ausschließlich

zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer zustande, nicht zwischen den einzelnen Notärzten und der Auftraggeberin oder den einzelnen Notärzten und dem Träger des Rettungsdienstes.

## **II. Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin**

Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin im Zuschlagsfall eine verantwortliche Ansprechperson als zentralen Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung.

Hinsichtlich der geforderten Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit der Auftraggeberin im Zusammenhang insbesondere mit der Notarztplangestaltung wird auf die Bestimmungen in § 3 des Vertrags (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen) verwiesen.

## **III. Zusammenarbeit mit dem Träger des Rettungsdienstes und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Notärztinnen und Notärzte mit den Strukturen, Besonderheiten und organisatorischen Abläufen des jeweiligen Rettungsdienstbereiches vertraut sind und sich hierüber fortlaufend auf dem aktuellen Stand halten.

Der Auftragnehmer hat mit dem Träger des Rettungsdienstes und dem zuständigen ÄLRD vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Hinsichtlich der Einzelheiten der Zusammenarbeit wird insbesondere auf § 5 des Vertrags (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen) verwiesen.

## **IV. Auftragsdurchführung**

Es gelten insbesondere die Vorschriften des SächsBRKG, der SächsLRettDPVO, der Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich sowie die Festlegungen des Trägers Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

### **1. Gesetzliche Anforderungen an die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung**

Der Auftragnehmer hat für das vertragsgegenständliche Los die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einzuhalten und insbesondere die notärztliche Versorgung entsprechend den Vorgaben des SächsBRKG, der SächsLRettDPVO sowie des jeweils geltenden Bereichsplans sicherzustellen.

Die Sicherstellung umfasst die vollständige Besetzung der ausgeschriebenen Notarzte Dienste am jeweiligen Notarztstandort während der gesamten Vertragslaufzeit. Die notärztliche Versorgung ist an den ausgeschriebenen Standorten ganzjährig an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr sicherzustellen. Die Vorhaltung erfolgt jeweils im 24-Stunden-Betrieb.

Der Auftragnehmer hat jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Notärztinnen und Notärzte vorzuhalten, um die vertragsgegenständlichen Dienste vollständig besetzen zu können. Hierzu hat er die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine kontinuierliche Leistungserbringung sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere auch geeignete organisatorische Maßnahmen, um kurzfristige Ausfälle eingesetzter Notärztinnen und Notärzte zu kompensieren und die kontinuierliche Besetzung der ausgeschriebenen Dienste sicherzustellen. Das vom Auftragnehmer mit dem Angebot eingereichte Personal- und Ausfallkonzept werden im Zuschlagsfall verbindlich; die dort beschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten (vgl. § 1.1 des Vertrags).

Die Durchführung der Einsätze erfolgt im Rahmen der bestehenden Strukturen des öffentlichen Rettungsdienstes. Die Alarmierung und Einsatzlenkung erfolgen durch die zuständige Integrierte Regionalleitstelle. Die für die Leistungserbringung erforderliche Infrastruktur, insbesondere Notarztstandorte, Notarzteinsatzfahrzeuge, medizinische Ausstattung sowie nichtärztliches Personal, werden durch den zuständigen Träger des Rettungsdienstes bereitgestellt.

## **2. Dienstplanung und Sicherstellung der Dienstbesetzung**

Der Auftragnehmer hat die ausgeschriebene Leistung während der gesamten Vertragslaufzeit im vollen Umfang sicherzustellen und die kontinuierliche Einsatzfähigkeit des jeweiligen Notarztstandortes zu gewährleisten.

Dienstwechsel, Übergaben sowie sonstige zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderliche organisatorische Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht hierfür nicht.

Der Auftragnehmer hat geeignete Vertretungsregelungen vorzuhalten, um kurzfristige Ausfälle eingesetzter Notärztinnen und Notärzte zu kompensieren und die kontinuierliche Besetzung der ausgeschriebenen Dienste sicherzustellen.

## **3. Anforderungen an die eingesetzten Notärztinnen und Notärzte**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Notärzte über die gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG geforderte Eignung für die Mitwirkung im Rettungsdienst verfügen, siehe dazu und zu den Anforderungen im Einzelnen § 4 des Vertrags (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen). Alle eingesetzten Notärzte müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung mit dem in § 4.3 des Vertrags (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen) dargestellten Umfang verfügen. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung bei Unfallschäden.

Der Auftragnehmer hat bei der Gestaltung der Dienstplanung alle geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Soweit sich daraus keine strengeren Vorgaben ergeben, ist die Dauer des ununterbrochenen Notarztdienstes auf längstens 24

Stunden je Notarzt bzw. Notärztin begrenzt. Die Pause zwischen zwei 24h-Diensten sollte mind. 12 Stunden umfassen.

#### **4. Einsatzsystem**

In der Regel wird am Dienstleistungsort der Notarzt im Rendezvoussystem eingesetzt. Der Einsatz erfolgt in einem Notarzteinsatzfahrzeug besetzt mit einem Rettungsassistenten/ Notfallsanitäter gemäß SächsLRettDPVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die zuständige Leitstelle alarmiert und disponiert das Notarzteinsatzfahrzeug. Der Notarzt hält sich in der einsatzfreien Dienstzeit am Standort des Notarzteinsatzfahrzeuges auf.

#### **V. Vergütung und Abrechnung**

Durch den Vertrag (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen) wird die Vergütung von Notarzteinsätzen für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen in Form einer Pauschale pro Notarzteinsatz geregelt. Durch diese Pauschale ist die gesamte Leistung des Auftragnehmers abgegolten, einschließlich der Dienstplanerstellung, der Koordination mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und des Einsatzes von Notärzten für konkrete Dienste.

Diese Pauschale gilt ausschließlich für Einsätze zugunsten von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen.

**Notärztliche Leistungen, die nicht für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, sind vom Auftragnehmer oder den eingesetzten Notärzten eigenständig nach den jeweils geltenden Regelungen gegenüber dem jeweils zuständigen Kostenträger abzurechnen.**

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Vergütung von Notarzteinsätzen zugunsten Versicherter der gesetzlichen Krankenkassen, den Abrechnungsvoraussetzungen und dem Abrechnungsverfahren sowie dem Recht zur Anpassung der Fallpauschale wird auf die jeweiligen Regelungen dazu im Vertrag (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen) verwiesen.

#### **VI. Preisanpassungen**

Da nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, wie sich die Alarmierungszahlen in den ausgeschriebenen Standorten während der Vertragslaufzeit entwickeln werden, sieht der Vertrag einen Preisanpassungsmechanismus vor (siehe § 7 des Vertrags nebst dessen Anlage 2 – Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen). Dadurch wird sichergestellt, dass relevante Abweichungen der Alarmierungszahlen (nach oben oder unten) zu einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Fallpauschale führen.

Zudem ist der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen im Falle nachgewiesener Kostensteigerungen unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung berechtigt, von der Auftraggeberin jährlich eine Anhebung der Fallpauschale maximal bis zu Veränderungsrate des für das maßgebliche Kalenderjahr gem. § 71 Abs. 3 SGB V veröffentlichten Veränderungsrate zu verlangen; siehe dazu § 8 des Vertrags (Anlagen 1-2 und 1-3 der Bewerbungsbedingungen).

Sonstige Preisanpassungen finden während der Vertragslaufzeit nicht statt.